Die Bauernfähigkeit

nach dem Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933 (RGBl. I S. 685), der I. D. V. O. vom 19. X. 1933 (RGBl. I S. 747), II. D. V. O. vom 19. XII. 1933 (RGBl. I S. 1906) und der III. D. V. O. vom 27. IV. 1934 (RGBl. I S. 349)

unter Berücksichtigung der Rechtsprechung bis zum 1. Oktober 1934.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Franz Lucas

Gerichtsreferendar aus Bigge.

1935

Druck der Regensbergschen Buchdruckerei, Münster i. W.

Referent: Herr Geheimer Justizrat Prof. Dr. Krückmann.
Korreferent: Herr Prof. Dr. His.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

Inhaltsübersicht.

Abkürzungen.

Beschl.	=	Beschluß.
DJ.	=	Deutsche Justiz.
DJZ.	=	Deutsche Juristenzeitung.
DNotZ.	=	Deutsche Notarzeitschrift.
DRZ.	=	Deutsche Richterzeitung.
D-Recht	=	Deutsches Recht, Zeitschrift des BNSDJ.
DVO.	=	Durchführungsverordnung.
EHRspr.	=	Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen.
EHG.	=	Erbhofgericht.
JR.	=	Juristische Rundschau.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
HRR.	=	Höchstrichterliche Rechtsprechung.
LEG.	=	Landeserbhofgericht für Preußen (Celle).
REG.	=	Reichserbhofgesetz.
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt.
Recht d. RN.	=	Recht des Reichsnährstandes.

A.

a) Durch das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 ist in der Gesetzessprache ein neues Wort, ein neuer Begriff geprägt worden, die Bauernfähigkeit. In der überaus umfangreichen Literatur, die bis jetzt schon über das seit einem Jahr bestehende Reichserbhofgesetz erschienen ist, und in der Rechtsprechung der Erbhofgerichte, wird sich erst langsam eine einheitliche Auffassung, die maßgeblich beeinflußt sein muß von der des Reichsnährstandes, durchsetzen dafür, was unter Bauernfähigkeit zu verstehen ist. Die Meinungen über diesen Begriff gehen in manchen Punkten in der Literatur und in der Rechtsprechung noch weit auseinander.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung bis zum 1. Oktober 1934 die Bauernfähigkeit so darzustellen, wie sie nach dem Reichserbhofgesetz auszulegen ist, ist meine Aufgabe.

b) Nach § 1 Abs. 1 REG. ist land- oder forstwirtschaftlich genutztes Eigentum Erbhof, wenn es hinsichtlich seiner Größe folgenden Erfordernissen entspricht.

Der Erbhof muß mindestens die Größe einer Ackernahrung haben. Als Ackernahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, die notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden, sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten. (§ 2 REG.) Hierzu kommt noch, daß der Erbhof nicht größer sein darf als 125 Hektar und man ihn von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaften können muß (§ 3 REG.). Höfe, die ständig verpachtet sind, sind nicht Erbhöfe (§ 1 Abs. 2 REG.).

Zu diesen sachlichen Erfordernissen — die in dieser Arbeit nicht näher erörtert werden sollen, — kommt noch hinzu, daß der Hof, um Erbhof zu werden, im Alleineigentum einer bauernfähigen Person stehen muß (§ 1 Abs. 1 REG.). Für die Übergangszeit sind aber bezüglich des Alleineigentums wesentliche Ausnahmen gemacht. So sind auch nach § 62 I DVO. zum REG. die Höfe Erbhöfe geworden, die zum Gesamtgut einer ehelichen

Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Miteigentum von Ehegatten stehen. Ebenso auch die Höfe, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören (§ 61 I DVO. Abs. 4 zum REG.). Dagegen kann nach dem REG. § 17 ein Erbhof nicht im Miteigentum mehrerer Personen, z. B. einer Erbengemeinschaft, stehen. Nach § 5 II DVO. zum REG. ist in der Übergangszeit eine Besitzung auch dann Erbhof geworden, wenn sie von einer Hofstelle aus bewirtschaftet wird und entweder zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau, oder zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jeder Ehegatten steht.

Fehlen entweder die sachlichen Voraussetzungen oder sind die Personen nicht bauernfähig, so ist am 1. Oktober 1933 — wie auf S. 19 ff. näher ausgeführt ist — ein Erbhof nicht entstanden und eine irrtümlich erfolgte Eintragung in die Erbhöferolle ist wieder zu löschen.

B.

I. a) Die Bauernfähigkeit setzt sich zusammen aus verschiedenen Erfordernissen. Nur natürliche Personen — bei juristischen Personen erübrigt sich die Prüfung, da nach dem Reichserbhofgesetz ein Erbhof einer juristischen Person nicht gehören kann (REG. § 17 Abs. II) — die die folgenden Erfordernisse erfüllen, können bauernfähig sein.

1. Das erste Erfordernis für die Bauernfähigkeit ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit (REG. § 12). Der Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist geregelt durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) mit Abänderungen durch das Gesetz vom 5. November 1923 (RGBl. I S. 1077), durch Art. 110 der Reichsverfassung und durch das Gesetz vom 14. Juni 1933 (RGBl. I S. 480) über den Widerruf von Einbürgerungen. Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 1934 (RGBl. I S. 75) ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934, die am 7. Februar 1934 in Kraft getreten ist (RGBl. I 1934, S. 85), die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fortgefallen. Es

gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) (§ 1 Abs. 2 der eben genannten Verordnung).

Maßgebend für die Bauernfähigkeit ist die deutsche Staatsangehörigkeit und nicht etwa die Volkszugehörigkeit. Staatenlose und Ausländer können demnach nicht bauernfähig sein.

Allerdings kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von dem Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag des Eigentümers eines Erbhofes Ausnahmen gewähren (§ 3 II. DVO. zum REG.). Gibt der Reichsernährungsminister einem solchem Antrage statt, so entsteht der Erbhof, falls die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, mit der Zustellung der Entscheidung an den Antragsteller.[1] Zur Erleichterung der Feststellung, ob der Eigentümer eines Erbhofs die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sind Bescheinigungen von Verwaltungsbehörden, die zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich werden, gebühren- und stempelfrei (§ 4 II. DVO. zum REG.).

2. Das zweite Erfordernis für die Bauernfähigkeit ist die Rassereinheit (§ 13 REG.).[2] Wöhrmann prägt hierfür den Ausdruck „Deutschblütigkeit".[3] Rasserein im Sinne des Reichserbhofgesetzes ist nur der, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist (§ 13 Abs. 1 REG.). Das Gesetz gibt keine Definition dafür, wer rasserein ist. Es sagt im § 13 Abs. 2 REG. nur, daß deutschen oder stammesgleichen Blutes nicht ist, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat. Der Ausdruck „deutschen oder stammesgleichen Blutes" ist wörtlich übernommen aus dem § 2 Abs. 1 des preußischen bäuerlichen Erbhofrechts vom 15. Mai 1933. Vogels[4]) und Baumecker[5]) verstehen unter stammesgleich nur diejenigen Völker, die in geschlossener Volkstumssiedlung seit geschichtlicher Zeit in Europa beheimatet sind. Hierunter sollen alle europäischen Arier und deren reinrassige Nachkommen in den Kolonialländern und einige nichtarische Völker, nämlich die Ungarn,

[1]) Vgl. Wöhrmann, Anm. 2 zu § 12; Vogels Anm. 3 zu § 12.

[2]) Vgl. den Ausdruck „Rassereinheit" in § 61, 1. DVO. zum REG.

[3]) Wöhrmann § 13 Anm. 2.

[4]) § 13 Anm. 2 b.

[5]) S. 28.

Esten und Finnen, dagegen nicht mehr die asiatischen Türken fallen. Diese Auffassung soll nach Vogels[6]) auch mit der Auffassung des Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern übereinstimmen. Nach Wöhrmann[7]) soll sich der Begriff der Rassereinheit im Einvernehmen mit dem Schöpfer des bäuerlichen Erbhofrechts, Wagemann, lediglich auf die Germanen, sowie auf die Wenden und Masuren (nicht allgemein Slawen) erstrecken. Er hält aber eine weitere Ausdehnung des Begriffs für erforderlich, weil das Reichserbhofgesetz die Nachprüfung der Rassereinheit bis zum 1. Januar 1800 ausgedehnt hat und seit dieser Zeit eine starke Rassenvermischung stattgefunden hat. Das Landeserbhofgericht Celle hat sich den Standpunkt Vogels zu eigen gemacht und festgestellt, daß stammesgleich im Sinne des § 13 REG diejenigen Völker sind, die in geschlossener Volkstumssiedlung seit geschichtlicher Zeit in Europa beheimatet sind. Hierzu gehören auch die Slawen.[8]) Die Zugehörigkeit des Eigentümers eines Erbhofs zum polnischen Volkstum steht daher der Erbhofeigenschaft nicht entgegen.

Bei der ungeheueren Rassenvermischung, die sich im Laufe der Geschichte in Deutschland gezeigt hat, kann man sich der Auffassung des Landeserbhofgerichts Celle anschließen. Die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auch auf polnische Volksgenossen deutscher Staatsangehörigkeit hat zu einer Eingabe des Bundes der Polen an den Reichskanzler geführt, in dem der Bund sich dagegen wendet, daß die Höfe polnischer Volksgenossen in die Erbhöferolle eingetragen werden. Darin liege eine Verletzung der deutsch-polnischen Verträge zum Schutze der Minderheiten.[9]) Doch würde Deutschland sich einer Verletzung des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 11. Juni 1922 (RGBl. I S. 237) schuldig machen, wenn es bei Durchführung des Reichserbhofgesetzes im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet einen Unterschied zwischen deutschen Staatsange-

[6]) DJ. S. 1131.

[7]) § 13, Anm. 2.

[8]) LEHG. Beschluß des 6. Senats vom 9. 8. 1934, in DJ. S. 1130/31. — So auch Saure, S .23, der als Völker stammesgleichen Blutes Romanen und Slawen anführt.

[9]) Vgl. Gramm, in DJ. S. 968/69.

hörigen deutschen Stammes und solchen polnischen Stammes hätte machen wollen. Die Gleichstellung bedeutet nämlich keine Benachteiligung der Angehörigen des polnischen Volkstums, denn diese erlangen dadurch alle Vorteile, die mit der Erbhofeigenschaft verbunden sind. Die deutschen Staatsangehörigen polnischen Volkstums werden somit auch zu den stammesgleichen Völkern gezählt.[10])

Eine positive Bestimmung des Begriffs „deutschen oder stammesgleichen Blutes“ hat das Reichserbhofgesetz nicht gegeben. Es hat nur negativ gesagt, daß nicht rasserein ist, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat (§ 13 Abs. 2 REG.). Der Begriff „jüdisch“ bezeichnet die Zugehörigkeit zum jüdischen Volkstum. Nicht erforderlich ist dazu die Zugehörigkeit zur mosaischen Religion, die allerdings das wichtigste Kennzeichen dafür ist.[11]) Der Begriff „farbig“ steht nicht fest. Selbstverständlich ist, daß Neger, Indianer, Melanesier, Japaner, Chinesen usw. dazu gehören.[12]) Hagedorn stellt die Frage, ob auch Eskimos und die Türken stammesgleich sind, und kommt zu dem Ergebnis, daß man diese Frage kaum rein schematisch von der Hautfarbe aus entscheiden dürfe, sondern auch die rassische Verwandtschaft der einzelnen Völker in Betracht ziehen müsse. Der Ausdruck „farbig“ bedeute landläufig einen Hinweis auf die geringe Kulturhöhe eines Volkes, was nicht unbeachtet bleiben dürfe.

Der Stichtag für das Vorhandensein der Rassereinheit ist der 1. Januar 1800 (§ 13 Abs. 3 REG.). Dieser Tag ist gerade deshalb gewählt, weil zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Judenemanzipation einsetzte, und vorher die Ehe zwischen Juden und Christen entweder verboten oder überhaupt nicht möglich war.

Dieser Satz des Gesetzes ist so zu verstehen, daß alle Ahnen der Person, die an diesem Tage und in der Folgezeit gelebt haben, auch wenn sie vor dem 1. Januar 1800 geboren sind, nicht jüdisch oder farbig sein dürfen.[13]) Anderer Meinung ist Hage-

[10]) Vgl. Vogels in DJ. S. 1131; Gramm in DJ. S. 968/69.

[11]) Hagedorn a. a. O.

[12]) Hagedorn a. a. O.

[13]) So auch Vogels, § 13 Anm. 2a; Wöhrmann § 13 Anm. 4; Saure S. 23; Mann S. 89.

dorn,[14]) der verlangt, daß alle seit dem Stichtag geborenen Vorfahren Eltern haben, die nicht jüdisch oder farbig sind. Diese Ansicht geht m. E. zu weit.

Hat ein jüdischer Vorfahr etwa im Jahre 1750 sich mit einer rassereinen Person verheiratet und ist von da ab ununterbrochen Heirat mit rassereinen Personen bis zu dem jetzigen Eigentümer eines Erbhofs erfolgt, so gilt dieser Eigentümer — obwohl er jüdisches Blut in seinen Adern hat — nach dem Reichserbhofgesetz doch als rasserein. Mit dem auf den 1. Januar 1800 festgesetzten Stichtag will das Gesetz bewußt die Prüfung der Rassereinheit, die sonst zu keinem Ende führen würde, abschließen. Wer am 1. Januar 1800 somit christliche Vorfahren hatte, gilt als rasserein.

Der Beweis für die Rassereinheit läßt sich mit Hilfe der Standesamtsregister und Kirchenbücher führen. Um ihn zu erleichtern, sind Bescheinigungen der Verwaltungs- und Kirchenbehörden gebühren- und stempelfrei (§ 4 II. DVO. zum REG.). Nötigenfalls kann man sich auch an den Sachverständigen für Rassefragen beim Reichsministerium des Innern wenden. Im allgemeinen kann man die Rassereinheit vermuten und annehmen, daß ein Bauernhof, der nachweisbar seit etwa 100 Jahren in der Familie ist, von reinrassigen Vorfahren bewohnt wurde.

In dem Erfordernis der Rassereinheit hat ein Programmpunkt des Nationalsozialismus seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden.

3. Ein weiteres Erfordernis für die Bauernfähigkeit ist das, daß die Person nicht entmündigt ist.

Die Entmündigung einer Person kann erfolgen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, sowie wegen Verschwendung und Trunksucht (§ 6 BGB.).

Die Entmündigung wird vom Amtsgericht durch Beschluß ausgesprochen. Das Verfahren ist geregelt in § 645 ff. ZPO. Im Wege der Klage kann der Beschluß nach § 664 ZPO. binnen einer Frist von einem Monat beim übergeordneten Landgericht angefochten werden. Ist die Anfechtungsklage gegen den Beschluß des Amtsgerichts nicht erhoben oder rechtskräftig abgewiesen, dann ist die Person nicht bauernfähig.

[14]) Hagedorn a. a. O.

4. Ein weiteres Erfordernis für die Bauernfähigkeit ist die Ehrbarkeit.

Der Begriff der Ehrbarkeit ist außerordenlich dehnbar.

Ähnlich wie beim Offiziersstand soll die Ehre richtunggebend für das Handeln der Personen sein, die dem Bauernstande angehören.

Ehre ist einmal der innere Wert der Menschen, dann aber auch die äußere Anerkennung dieses Wertes durch die Mitmenschen.[15]) Ob jemand im Besitz der Ehre ist, bestimmt in erster Linie nicht das Recht, sondern die allgemeine Anschauung des engeren oder weiteren Kreises, in dem der einzelne lebt.[16]) Es wird eine Vermutung für die innere Ehrbarkeit — die letztlich allein zu entscheiden hat — einer Person begründet, die sich durch ihre Lebensführung Achtung bei den Mitmenschen erwirbt, die ihr durch ihre Stellung zugewiesenen Aufgaben erfüllt und diejenigen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht.[17]) Gerade im Bauernstande besteht ein feines Gefühl für Ehre und Gesittung. Die alten angestammten Bauerngeschlechter haben den Stolz und den Ehrgeiz, nichts zu tun, was gegen die Standesehre verstößt. Diese Gesinnung soll Gemeingut aller Bauern werden.[18])

Bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Prüfung der Ehrbarkeit wird man zweckmäßig davon ausgehen, wann ein Bauer nicht als ehrbar anzusehen ist.[19]) Nicht ehrbar ist, wer in grober Weise gegen die allgemeine bürgerliche, insbesondere gegen die bäuerliche Standesehre verstößt.[20])

Allgemein läßt sich hier sagen, daß die Verurteilung zu Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und die dauernde Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter, die Vermutung für den Mangel der Ehrbarkeit begründet. Ebenso bei anderen ehrenrührigen Straftaten, Betrügereien, Diebstahl und Unterschlagung, Brandstiftung, Versicherungs-

---

[15]) Wöhrmann § 15 Anm. 2.

[16]) Schwerin in D. Recht 1934, S. 395.

[17]) Wöhrmann § 15 Anm. 2.

[18]) Vogels § 15 Anm. I, 1.

[19]) Baumecker, S. 30.

[20]) Reineke S. 17.

betrug, Urkundenfälschung, Meineid, sittlichen Vergehen und ganz besonders bei Landes- und Hochverrat ist, wenn sie erwiesen sind, die Vermutung für den Mangel der Ehrbarkeit einer Person begründet. Einen besonderen Fall hat das Gesetz selbst herausgegriffen, wonach jemand nicht ehrbar ist, — und auch gleichzeitig nicht fähig ist, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, — wenn er seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommt, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaft möglich wäre (§ 15 Abs. 2 REG.) In dieser Richtung bewegt sich auch die bisherige Rechtsprechung. So hat das Erbhofgericht Stuttgart[21]) festgestellt, daß ein Bauer nicht ehrbar ist, der wegen Anstiftung zum Meineid zu Zuchthaus verurteilt ist. Ebenso das Erbhofgericht Nürnberg,[22]) daß ein Mann, der 17 Vorstrafen erlitten hat, dem Trunke ergeben ist und einen liederlichen Lebenswandel führt, sodaß dadurch der Hof vernachlässigt wird, nicht bauernfähig ist.

Wer oft wegen Lebensmittelfälschung, auch wegen Unterschlagung bestraft ist, kann nicht als ehrbar gelten und ist nicht bauernfähig.[23]) Verurteilung zu schwerer Gefängnisstrafe wegen Sittlichkeitsverbrechen, begangen an Kindern, schließt die Ehrbarkeit aus.[24]) Wegen Neigung zum Trunke kann die Bauernfähigkeit eines Hofeigentümers nur dann verneint werden, wenn entweder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung seines Hofes in nennenswertem Umfange unter ihr leidet, oder wenn es sich um einen besonders starken Grad von Trunksucht handelt, der den Hofeseigentümer als sittlich minderwertig erscheinen läßt.[25]) Allen diesen Entscheidungen ist zuzustimmen.

Nicht ehrbar wird auch sein, wer nach dem 1. Oktober 1933 eine nicht arische Frau geheiratet hat. Er verstößt gegen die

---

[21]) Beschl. vom 6. April 1934 in Recht d. RN. 34, S. 246 und in EHRsp. § 15, Nr. 5.

[22]) EHRsp. § 15, Nr. 7 Beschl. v. 23. Mai 1934.

[23]) Beschl. des EHG. Jena vom 14. März 1934 in EHRsp. § 15, Nr. 1. — Hier ist auch an den Fall der Milchpantscherei zu denken, die, wenn sie wiederholt von einem Bauern vorgenommen wird, dessen Ehrbarkeit ausschließt.

[24]) Beschl. des 3. Senats des LEHG. v. 18. Mai 34, in EHRsp. § 1 Abs. I Nr. 6.

[25]) Beschl. des EHG. Stuttgart vom 6. Juni 34, in EHRsp. § 15, Nr. 8.

Grundsätze des neuen Staates und verletzt dadurch auch seine Standesehre.[26])

5. Zur Bauernfähigkeit gehört ferner die Fähigkeit, einen Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Bei der Prüfung der Bewirtschaftungsfähigkeit muß man davon ausgehen, daß es der Sinn des Reichserbhofgesetzes ist, daß der Erbhof der Familie erhalten werden soll. Ein Erbhof kann daher nicht einer Person anvertraut werden, die in keiner Weise mit dem Hofe verbunden ist und nichts von der Bewirtschaftung eines Bauernhofes versteht. Nach Darré ist Bauer, wer in erblicher Verwurzelung seines Geschlechts mit Grund und Boden sein Land bestellt, und seine Tätigkeit als eine Aufgabe an seinem Geschlecht und an seinem Volke betrachtet.[27]) Nach Wagemann-Hopp[28]) erfüllt der deutsche Bauer nur dann seine Aufgabe, die das Gesetz ihm zuweist, wenn er das Recht, diesen Ehrennamen zu tragen, als eine stete Verpflichtung zum Dienst an seiner Familie und damit am Volksganzen empfindet. Es ist allerdings nicht erforderlich, daß der Eigentümer eines Erbhofs stets gelernter Landwirt ist. Er kann die Bewirtschaftung des Hofes auch einem Pächter überlassen. Er muß aber nach seiner ganzen Persönlichkeit imstande sein, für eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung auf dem Hof zu sorgen.

Ein Sohn oder die Tochter eines Bauern, die auf dem Hofe geboren, erzogen, groß geworden und auch auf ihm nach Sitte und Gewohnheit zur Arbeit an der Scholle herangezogen sind, lassen die Vermutung begründet erscheinen, daß sie diese Vorbedingungen ohne weiteres erfüllen. Ist das Herkommen oder die Abstammung eines Hofeigentümers nicht bäuerlich, so müssen die sachlichen Voraussetzungen der Vorbildung geprüft werden.

Für ihre Bejahung kann die langjährige praktische Arbeit in einem entsprechenden land- oder forstwirtschaftlichem Betriebe genügen. Auch der regelmäßige Besuch einer landwirtschaftlichen Schule, Winterschule, verbunden mit einer Abschlußprüfung, oder gar das landwirtschaftliche Hochschulstudium unter Ablegung

[26]) Vgl. Vogels § 13 Anm. 2a; Wagemann-Hopp § 15 Anm. 2; Wöhrmann § 13 Anm. 2; Hagedorn a. a. O. S. 395.

[27]) Darré, Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse S. 109 ff.

[28]) § 11 Anm. 1.

einer Diplomlandwirtprüfung, Dr. agrar. oder Dr. phil. Examens begründen die Vermutung, daß die Voraussetzungen der land- oder forstwirtschaftlichen Vorbildung vorliegen, zumal da sich an die wissenschaftlich-theoretische Vorbildung zumeist auch noch eine praktische Lehrzeit, Elevenzeit oder Verwaltertätigkeit, anschließt. Nicht nötig ist neben der geistigen Fähigkeit, den Hof so zu leiten und zu beaufsichtigen, daß eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung gesichert ist, die eigene körperliche Mitarbeit. Es kann sehr gut sein, daß ein Bauernsohn, der Kaufmann oder Beamter geworden, und Eigentümer eines Erbhofs ist, von der Stadt aus den Hof durch einen Verwalter bewirtschaftet, wenn er nur auf dem Hof aufgewachsen ist und selbst etwas von der Bauernwirtschaft versteht. Die Bewirtschaftungsfähigkeit ist nicht gegeben, wenn die körperlichen Fähigkeiten zur Bewirtschaftung des Hofes fehlen, obwohl die eigene körperliche Mitarbeit nicht nötig ist. Das ist insbesondere der Fall bei denjenigen Personen, die unter das Gesetz vom 14. Juli 1933 (RGBl. 1, S. 529) zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fallen, die also z. B. an angeborenem Schwachsinn, erblicher Blindheit, erblicher Taubheit und an schwerer körperlicher Mißbildung leiden.[29]) Darüber hinaus wird man aber auch den Personen, die an dauerndem Siechtum oder schwerer Krankheit leiden, die Befähigung absprechen können. Doch ist hier schon Rücksichtnahme auf den einzelnen Fall geboten; man denke nur an Schwerkriegsbeschädigte, denen man die Bauernfähigkeit nicht wird absprechen können, wenn sie in der Lage sind, die Bewirtschaftung des Hofes durch andere abhängige Personen zu beaufsichtigen. Das gleiche gilt von alten Personen, die selbst in der Wirtschaft nicht mehr mitarbeiten können.[30]) Auch sie sind nicht ohne weiteres unfähig. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll mangelnde Altersreife allein keinen Hindernisgrund bilden. Daraus ist der Schluß gerechtfertigt, daß auch zu hohes Alter allein die Bauernfähigkeit nicht nimmt.[31]) Diese weite Auslegung des Begriffs „Befähigung" wird gebieterisch von der Praxis gefordert, da sonst eine Unzahl von Höfen, die sich jetzt im Besitz von Nicht-

[29]) Baumecker S. 31; Hagedorn S. 395; Vogels § 15 Anm. II, 1.
[30]) So auch Beschl. d. LEHG. 1. Sen. v. 17. Mai 34 EHRsp. § 15 Nr. 4.
[31]) Wöhrmann § 15, Anm. 2.

bauern befinden, aber demnächst von deren landwirtschaftlich vorgebildeten Kindern geerbt und bewirtschaftet werden, vom Reichserbhofgesetz nicht erfaßt würden. Diese weite Auslegung wird jetzt auch fast überall im Schrifttum angewandt.[32])

Der entscheidende Gesichtspunkt bei der Beurteilung muß immer der sein, ob der Eigentümer nach seiner ganzen Persönlichkeit die Gewähr bietet, daß der Hof unter seiner Leitung als Erbe der Familie und als Volksgut erhalten bleibt. Mehr hat der Gesetzgeber in § 15 Abs. 1 REG. nicht fordern wollen und auch nicht gefordert.

„Übermäßiges Schuldenmachen in vergangener Zeit kann ein Beweis dafür sein, daß jemand nicht bauernfähig ist, sein Hof also die Eigenschaft eines Erbhofs nicht erlangt hat."[33])

Mangelnder Wille zu eigener Bewirtschaftung ist nicht gleich der mangelnden Fähigkeit hierzu und beeinträchtigt nicht notwendig die Bauernfähigkeit.[34])

In einer Entscheidung des Erbhofgerichtes München heißt es: „Der Besitzer eines Hofes muß nach seiner ganzen Persönlichkeit nur imstande sein, für eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung zu sorgen. Frau W. genügt diesen Anforderungen. Sie hat jahrzehntelang den Gutshaushalt geführt und sich hierbei die erforderlichen Erfahrungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft angeeignet. Sie hat sich auch selbst mit landwirtschaftlichen Arbeiten (Geflügelzucht) befaßt. Es steht ihr ein in der Landwirtschaft erfahrener Sohn zur Seite. Der vorzügliche Stand des landwirtschaftlichen Betriebes zeigt, daß sie mit Hilfe des Sohnes imstande ist, für eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung auf dem Hofe zu sorgen."[35])

Eine auf dem Lande aufgewachsene, in ständiger Fühlung mit bäuerlichen Verhältnissen stehende Ehefrau, die in einer Großstadt lebt, kann bauernfähig sein, wenn angesichts der

---

[32]) Vogels § 15 Anm. 2; Saure S. 24; Hagedorn S. 395; zu eng Baumecker S. 32.

[33]) EHG. Stuttgart Beschl. v. 6. April 1934, JW. 34, S. 1673 und EHG. Bamberg Beschl. v. 7. März 34; JW. 34, S. 1670.

[34]) Beschl. des EHG. Bamberg, v. 7. März 34 in JW. 34, S. 2417.

[35]) Aus den Gründen des Beschl. des EHG. München v. 9. Juni 34, in Recht des RN. S. 405.

Größe des Hofes ihre persönliche Landarbeit nicht erforderlich ist, sie aber in der Lage ist, mit Hilfe eines Wirtschaftsführers dem Betriebe vorzustehen.[36])

Eine in der Stadt erzogene und dort lebende fast 60jährige Ehefrau eines Kaufmanns, die zur Vermeidung von Kapitalverlust einen an sich erbhoffähigen, von ihr aber ständig verpachteten Grundbesitz ersteigert hat, kann nicht als bauernfähig angesehen werden, auch wenn sie die Tochter eines Landwirts ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Hof bei seiner geringen Größe die volle körperliche Mitarbeit des Eigentümers unbedingt erfordert.[37]) Bei der Feststellung, ob eine Ehefrau fähig ist, ihren Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, ist mit zu berücksichtigen, inwieweit ihr Ehemann hierzu imstande ist.[38])

Wer jahrelang den Hof, das Vieh und die Felder verkommen läßt und den Wald verwüstet, ist nicht fähig, einen Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften.[39])

Alle diese Entscheidungen sind im Sinne der oben angeführten Grundsätze ergangen und zu billigen.

Dafür, daß zur Bauernfähigkeit auch noch ein Mindestmaß von Verbundenheit mit dem Boden nötig ist, und der Wille, einen Hof der Familie zu erhalten, sind noch folgende Entscheidungen von Bedeutung.

„Die Bauernfähigkeit ist zu verneinen, bei einem Getreidehändler, der zwar einen Hof zu bewirtschaften imstande wäre, den Hof aber ohne eine solche Absicht zur Bewirtschaftung nur zum Zweck der Kapitalerhaltung erworben hat.[40])

Es handelt sich hier, wie auch in der folgenden angeführten Entscheidung, um den Erwerb eines Hofes vor dem 1. 10. 1933.

„Hat ein Rechtsanwalt einen Hof nur zu Geldanlagezwecken erworben, ohne ihn selbst zu bewohnen oder zu bewirtschaften, so fehlt dem Hof mangels Bauernfähigkeit des Eigentümers die Erbhofeigenschaft.“[41])

[36]) Beschl. d. LEHG. Celle v. 19. Juni 34, in Recht des RN. S. 409 1934.

[37]) Beschl. d. LEHG. v. 3. Juli 34, in Recht des RN. I, 409 1934.

[38]) Beschl. d. 3. Sen. des LEHG. v. 11. April 34, in EHRsp. Nr. 2, § 15.

[39]) Beschl. d. EHG. Bamberg v. 7. März 34, EHRsp. § 15, Nr. 3.

[40]) DRZ. 1934, S. 417/18.

[41]) EHG. Nürnberg, Beschl. v. 25. April 34 in JW. 1934, S. 1734 und in DRZ 1934, S. 417/18.

Nach dem 1. 10. 1933 ist der Erwerb eines Erbhofs durch eine nichtbauernfähige Person nicht mehr möglich, da nach § 37 REG ein Erbhof grundsätzlich unveräußerlich ist. Bei dem Tode eines Bauern geht der Erbhof kraft Gesetzes ungeteilt auf den bauernfähigen Anerben über (§ 19 REG.).

b) Auch der Anerbe muß zunächst die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nach § 29 Abs. 3 REG. gibt ihm aber das Reichserbhofgesetz die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit nachträglich zu erwerben. Davon abgesehen steht ihm auch die Möglichkeit zu, sich auf Grund des § 3 der zweiten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz auf seinen Antrag durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von diesem Erfordernis befreien zu lassen. (Vgl. auch § 14 II. DVO.) Der Anerbe muß auch rasserein und nicht entmündigt sein. Ebenso darf die Ehrbarkeit bei ihm nicht fehlen. Es ist nicht nötig, daß er schon die Fähigkeit besitzt, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Das kommt in dem Satze des Gesetzes zum Ausdruck, „mangelnde Altersreife allein bildet keinen Hindernisgrund". Voraussetzung ist aber, daß der Anerbe gesund ist, und voraussichtlich später die Gewähr dafür bietet, daß er den Hof ordnungsmäßig bewirtschaften wird. Es kann solange ein Verwalter eingesetzt werden, der Hof verpachtet werden oder auch von dem gesetzlichen Vertreter bewirtschaftet werden. Fehlt entweder bei dem Anerben die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Rassereinheit, ist er entmündigt oder nicht ehrbar, so ist er nicht bauernfähig und scheidet somit als Anerbe aus (§ 21 Abs. 1 REHG.).

c) Als Maßstab für die Erfordernisse der Ehrbarkeit und der Bewirtschaftungsfähigkeit wird man mit Recht annehmen müssen, daß ein anderer Maßstab an das Verhalten einer bauernfähigen Person vor dem 1. Oktober 1933 zu legen ist als nach diesem Zeitpunkt. Denn vor dem 1. Oktober 1933 konnte die Person nicht wissen, daß sie durch ihr unehrenhaftes Verhalten oder schlechte Bewirtschaftung ihre ganze Existenz aufs Spiel setzte.[42])

So sagt das EHG. Dresden: „Bei der Prüfung der Frage, ob die Ehrbarkeit des Hofeseigentümers durch Handlung aus

[42]) So auch EHG. Oldenburg, Beschl. v. 4. Juni 34, in EHRsp. 1. DVO. § 10 Nr. 1.

der Zeit vor dem 1. Oktober 1933 beeinträchtigt wird, darf im allgemeinen nicht derselbe Maßstab angelegt werden, wie bei Handlungen, die nach diesem Zeitpunkt begangen sind."

Die Tatsache, daß es einer Person vor Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes trotz redlichen Bemühens infolge widriger Umstände nicht gelungen ist, den Hof mit Erfolg zu bewirtschaften, reicht allein nicht aus, um ihr die Bauernfähigkeit abzusprechen und die Erbhofeigenschaft ihrer Besitzung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes zu verneinen. Erst wenn die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung unter dem Schutz der zugunsten des Bauerntums erlassenen Gesetze weiter fortbesteht, wird das Gesetz mit aller Strenge anzuwenden sein.[43])

Bei der Feststellung, daß ein Hofeseigentümer nicht als bauernfähig (fähig zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Hofes) zu erachten ist, kann nicht ausschlaggebend sein, ob das Anwesen während seiner Wirtschaftsführung überschuldet ist; entscheidend ist vielmehr, ob und in welchem Maße der Hofeseigentümer hierfür verantwortlich zu machen ist, und ob, wenn ihn eine überwiegende Schuld trifft, die bisherige Art seiner Wirtschaftsführung unbedingt jede Gewähr dafür ausschließt, daß er künftig das Anwesen ordnungsmäßig bewirtschaften wird.[44])

d) Nach dem Reichserbhofgesetz gehört zu dem Begriff der Bauernfähigkeit, wenn man ihn ganz eng auslegt, nur die Ehrbarkeit und die Fähigkeit, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, wobei mangelnde Altersreife allein keinen Hindernisgrund bildet (§ 15 Abs. I REG.).

Theoretisch wird man daher unter Bauernfähigkeit nur diese Erfordernisse verstehen. Das ergibt sich auch aus § 61 der I. DVO. zum Reichserbhofgesetz, in dem es heißt, daß der Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft, Rassereinheit oder Bauernfähigkeit auch von demjenigen gestellt werden kann, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweist. Das Anerbengericht hat auch nur zu prüfen, ob die Rassereinheit und Bauernfähigkeit im engeren Sinne vorliegt. Die Feststellung

---

[43]) Beschl. des EHG. Dresden v. 8. März 34, Recht d. RN. S. 152.

[44]) Beschl. d. EHG. München v. 7. April 34, in DJ. S. 1130/31 und in EHRsp. § 15 Nr. 6.

der Staatsangehörigkeit unterliegt den zuständigen Behörden. Die Feststellung der Rassereinheit wird demnächst wahrscheinlich eine Aufgabe der Sippenämter sein. Die Entmündigung wird vom Amtsgericht ausgesprochen. Für das Anerbengericht bleibt daher bei Feststellung der Bauernfähigkeit nur die Feststellung der Bauernfähigkeit im engeren Sinne (Ehrbarkeit und Bewirtschaftungsfähigkeit) übrig.

Praktisch wird man aber — wie auch die gesamte Literatur, — dazu kommen, unter den Begriff der Bauernfähigkeit alle vorhergenannten Erfordernisse zu fassen. Nicht praktisch ist es, mit Baldus[45]) zwischen Bauernrechtsfähigkeit und Bauernfähigkeit zu unterscheiden. Nach ihm sind bauernrechtsfähig (nach § 17 REG.) die Einzelpersonen und Personenmehrheiten, auf die § 62 I. DVO. und § 5 II. DVO. zum REG. unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Rechtsfähigkeit ausgedehnt haben, wenn diese Personen und Personenmehrheiten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und rasserein sind. Dagegen sieht er in der Bauernfähigkeit nur eine Eigenschaft und den vom Gesetz aufgestellten Sammelbegriff für die in den §§ 14 und 15 REG. genannten Voraussetzungen. Wenn auch diese Unterscheidung theoretisch richtig ist, so muß sie nach Möglichkeit vermieden werden, da sie eine Verwirrung über den neuen Begriff der Bauernfähigkeit herbeiführen würde.

II. a) Besaß ein Eigentümer eines Hofes am 1. 10. 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, so ist der Hof nicht Erbhof geworden. Es ist natürlich möglich, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit noch nachträglich erwirbt. Kraft Gesetzes wird der Hof dann Erbhof in dem Zeitpunkt, wo die Staatsangehörigkeit erworben wird. Ist der Eigentümer eines Hofes am 1. 10. 1933 nicht rasserein, oder ist er zu diesem Zeitpunkt entmündigt, so ist der Hof ebenfalls nicht Erbhof geworden. Dasselbe ist der Fall, wenn der Eigentümer am 1. 10. 1933 nicht ehrbar und fähig war, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Stellt sich erst nachträglich nach der Eintragung in die Erbhöferolle heraus, daß der Eigentümer eines Hofes eines von den Erfordernissen am 1. 10. 1933 nicht erfüllt hat, so muß der Hof

---

[45]) In JR. 1934, S. 139.

in der Erbhöferolle gelöscht werden. Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist dem Eigentümer bei deren Fehlen nach § 28 Abs. III I. DVO. zunächst eine angemessene Frist zu setzen, in der er den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nachzuweisen hat. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist die Eintragung zu löschen.

Wird die Entmündigung, die am 1. 10. 1933 bestand, später aufgehoben, so erlangt das Grundstück die Erbhofeigenschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses, der die Entmündigung aufhebt. So auch das EHG. Dresden im Beschluß vom 7. 6. 1934 in dem es ausführt: „War der Eigentümer einer erbhoffähigen Besitzung am 1. Oktober 1933 wegen Geistesschwäche entmündigt, so ist das Grundstück nicht Erbhof geworden. Wird die Entmündigung später aufgehoben, so erlangt das Grundstück die Erbhofeigenschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses."[46])

b) Befand sich ein Hof bei Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes im Miteigentum von Ehegatten, so wird man verlangen müssen, daß beide Ehegatten bauernfähig sind. So auch das Erbhofgericht Stuttgart in seinem Beschluß vom 6. 4. 1934, in dem es ausführt, daß ein Hof, der bei Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes im Miteigentum von Ehegatten stand, nicht Erbhof geworden ist, wenn nicht beide Ehegatten oder doch mindestens der Ehemann in diesem Zeitpunkt ehrbar gewesen ist.[47])

Bei Ehegatten-Erbhöfen müssen beide Ehegatten bauernfähig sein.[48])

Ein Hof, dessen Eigentümer am 1. 10. 1933 nicht ehrbar war, ist nicht Erbhof geworden. Befand sich ein Hof zu dem genannten Zeitpunkt im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft, so schließt jedenfalls der Mangel der Ehrbarkeit bei dem Ehemann die Erbhofeigenschaft aus.[49])

Diesen Entscheidungen ist rückhaltlos zuzustimmen, da, wenn sich ein Hof im Miteigentum oder Gesamteigentum von Ehe-

[46]) EHRsp. § 14 Nr. 1.

[47]) Beschl. d. ErbhG. Stuttgart v. 6. April 34, in Recht d. RN. 1934, S. 246.

[48]) Beschl. d. LEHG. 1. Sen. v. 14. Juni 1934 in EHRsp. § 62, DVO. I, Nr. 5.

[49]) Beschl. des EHG. München v. 23. Febr. 34, in EHRsp. § 62. DVO I Nr. 4.

gatten befindet, man die Bauernfähigkeit beider Ehegatten, die gewissermaßen als eine Person anzusehen sind, verlangen muß. Allerdings wird man an die Bauernfähigkeit der einzelnen Ehegatten einen nicht so strengen Maßstab anlegen, wenn ein Ehegatte durch seine Tüchtigkeit die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes gewährleistet und bei dem anderen Ehegatten vielleicht Bedenken gegen die Bauernfähigkeit bestehen. Ist allerdings ein Ehegatte überhaupt nicht bauernfähig, dann hat der Hof die Erbhofeigenschaft nicht erlangt. Nicht beizutreten ist daher folgenden Entscheidungen: „Ein Bauernhof ist Erbhof, der im Gesamteigentum eines Geisteskranken — damit nichtbauernfähigen Mannes — und seiner bauernfähigen Frau steht.[50])

Für das Vorliegen eines Ehegattenerbhofs genügt es, wenn ein Ehegatte bauernfähig ist.[51])

Beim Ehegattenerbhof steht die Entmündigung des Ehemannes der Erbhofeigenschaft nicht entgegen, auch wenn sie schon vor dem 1. 10. 1933 ausgesprochen wurde.[52])

Vogels führt aus, daß, wenn ein zum Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft gehörender Hof von einem besonders tüchtigen Bauern bewirtschaftet wird, während die Ehefrau vielleicht nur ein geringes Maß an Fähigkeiten für die Bewirtschaftung des Betriebes besitzt, die etwa im Falle ihres Alleineigentums die Bauernfähigkeit und damit die Erbhofeigenschaft zweifelhaft erscheinen ließen, man dann bei entsprechendem Sachverhalt davon ausgehen darf, daß dieses Weniger an Fähigkeiten ersetzt wird durch die gerade ergänzend wirkende Tüchtigkeit des Mannes. Das kommt aber immer auf den einzelnen Fall an.

c) Gehört ein Hof zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so ist der Hof Erbhof geworden, wenn der überlebende Ehegatte bauernfähig ist. Er ist derjenige, der wenigstens praktisch die gleiche Stellung hat, wie der Alleineigentümer. Dagegen würde es viel zu weit gehen, das Erfordernis der Bauernfähigkeit auch für die anteilsberechtigten Abkömmlinge

[50]) Beschl. d. Anerbengerichts K. v. 27. März 34 in DJ. 1934, S. 1103.
[51]) Beschl. d. EHG. Nürnberg v. 23. Mai 34, in JW. 34 S. 2261.
[52]) Beschl. d. EHG. Nürnberg v. 9. Mai 34, in JW. 34 S. 2259.

aufzustellen, weil diese als solche nicht in die Lage kommen, ihre Bauernfähigkeit zu betätigen, mithin unmöglich einem Bauern als dem verantwortlichen Inhaber und Leiter eines Hofes gleichgestellt werden können.[53]) Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft können auch aus § 61 Abs. II und III der I. DVO. keine Schwierigkeiten entstehen. So auch die folgenden Entscheidungen.

Gehört ein Hof bei Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so genügt es zur Entstehung der Erbhofeigenschaft, wenn der überlebende Ehegatte bauernfähig ist.[54])

Das gilt insbesondere für die fortgesetzte westfälische Gütergemeinschaft.[55])

Dieser letzten Entscheidung ist ganz besonders zuzustimmen, denn bei der westfälischen Gütergemeinschaft hat der überlebende Ehegatte eine besonders bevorzugte Stellung. Er hat nämlich nicht nur den Nießbrauch des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, sondern auch die Verwaltung und Verfügung darüber in demselben Umfange, wie sie dem Manne nach § 3 während der Ehe zusteht (§ 10 Abs. II des Ges. vom 16. April 1860).[56]) Der Ehemann ist aber berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über alle zu dem gemeinschaftlichem Vermögen gehörenden Gegenstände durch lästige Verträge zu verfügen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtigkeiten zu veräußern oder zu verpfänden; er ist nur nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über das gemeinschaftliche Vermögen unentgeltlich zu verfügen. Hiernach hat der überlebende Ehegatte bei einer fortgesetzten westfälischen Gütergemeinschaft fast die Stellung eines Volleigentümers. Infolgedessen muß es auf seine Bauernfähigkeit, wenn die Erbhofeigenschaft seines Grundbesitzes infrage steht, entscheidend ankommen.

---

[53]) Vgl. Vogels § 62, I. DVO. Anm. 1, Cammere DNotZ. 1934, S. 72; a. M. Wöhrmann S. 97.

[54]) Beschl .d. 5. Sen. des LEHG. v. 25. Juli 34, in JW. S. 2344.

[55]) Beschl. d. LEHG. Celle 3. Sen. v. 7. März 34, in EHRsp. § 62 I. DVO. Nr. 3.

[56]) Nach Art. 200 EG. BGB. ist dieses Gesetz noch für die zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. bestehenden Ehen maßgebend.

Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist, sofern einseitige Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind, ein Erbhof nicht entstanden.[57])

Auch dieser Entscheidung ist aus dem Sinne des Reichserbhofgesetzes heraus zuzustimmen.

Die gemeinsame Were des braunschweigischen bäuerlichen Anerbenrechts ist eine besondere Art der Erbengemeinschaft. Sie steht der fortgesetzten Gütergemeinschaft im Sinne des § 62 Abs. IV DVO. I. nicht gleich. Eine Besitzung, die sich am 1. 10. 33 in der gemeinsamen Were befand, ist daher nicht Erbhof geworden.[58])

Auch diese Entscheidung ist mit Recht ergangen, da es sich bei der braunschweigischen Were nicht um eine fortgesetzte Gütergemeinschaft, sondern um eine Erbengemeinschaft handelt,[59]) sodaß aus diesem Grunde der Hof nicht Erbhof werden kann. § 17 REG. Wöhrmann verlangt, daß der überlebende Ehegatte und sämtliche Abkömmlinge bauernfähig sind, indem er sagt, daß es nicht gut denkbar sei, daß ein Entmündigter, nicht deutschblütiger oder Ausländer, überhaupt eine Person, die als Anerbe nicht in Frage kommt, Miteigentümer eines Erbhofs sein soll.[60]) Ganz abgesehen davon, daß alle diese Personen als Anerben sofort ausscheiden, würde man mit dieser Auffassung zu grotesken Ergebnissen kommen können, z. B. wäre ein Hof, der sich im Eigentum einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, die aus dem überlebenden Ehegatten und etwa 8 Kindern besteht, dann nicht Erbhof, wenn etwa ein Kind geisteskrank ist. Das kann nicht Sinn des Reichserbhofgesetzes gewesen sein.

III. a) Verliert der Eigentümer eines Erbhofs die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 1. 10. 33, so bleibt sein Hof Erbhof. b) Ein Verlust der Rassereinheit ist nicht denkbar.[61]) c) Auch wenn der Eigentümer eines Erbhofs durch Beschluß entmündigt wird, so bleibt sein Hof ein Erbhof.

---

[57]) Beschl. d. LEHG., 3. Sen. v. 8. Juni 34, in EHRsp. § 17, Nr. 4.

[58]) Beschl. d. EHG. Braunschweig v. 14. April 34, in EHRsp. § 62, I. DVO.

[59]) Vgl. Steinacker a. a. O. S. 540 ff.

[60]) Wöhrmann S. 97.

[61]) Wird nach dem 1. Oktober 1933 der Mangel der Rassereinheit aufgedeckt, so war die Person am 1. Oktober 1933 nicht bauernfähig. Eine etwa erfolgte Eintragung in die Erbhöferolle müßte dann wieder gelöscht werden.

Zu a)—c). In diesen Fällen darf sich der Eigentümer des Hofes nur nicht mehr Bauer nennen.

Zu c). Der Entmündigte erhält einen Vormund. Dieser kann den Hof verwalten. Nach Vogels[62]) wird im allgemeinen bei Entmündigung somit kein Anlaß bestehen, das im § 15 Abs. II und III REG. vorgesehene Verfahren zur Entziehung der Verwaltung und Nutznießung einzuleiten. Mit Wöhrmann[63]) und Baumecker[64]) wird allerdings anzunehmen sein, daß, wenn die Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht erfolgt, und dadurch auch feststeht, daß der Bauer nicht ehrbar oder nicht fähig ist, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, hierin ein Unterfall des § 15 zu sehen ist, und auch die im § 15 REG. Abs. II und III vorgesehenen Folgen eintreffen dürfen.

d) Bei Verlust der Ehrbarkeit und der Fähigkeit, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, kann 1. die Verwaltung und Nutznießung auf den Ehegatten oder Anerben übertragen werden (§ 15 Abs. 2 REG.). Die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt nur auf Antrag des Landesbauernführers (§ 15 Abs. 2 REG.). An ihn müssen sich die beteiligten oder interessierten Personen, die geschädigten Gläubiger oder der Kreisbauernführer wenden. Der Landesbauernführer hat die Angelegenheit zu prüfen und kann dann den Antrag bei dem Anerbengericht einreichen (§ 15 Abs. 2 REG.). Dieses hat den Antrag zu prüfen und kann die Verwaltung und Nutznießung dem Ehegatten oder demjenigen, der im Falle des Todes des Bauern Anerbe wäre, übertragen (§ 15 Abs. 2 REG.). Das Anerbengericht kann die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung für dauernd oder nur für eine bestimmte Zeit aussprechen (§ 15 Abs. 2 REG.). Eine dauernde Entziehung wird in Frage kommen, wenn der Bauer seine Ehrbarkeit verloren hat, denn es ist schlecht denkbar, daß er sie jemals wieder erlangen wird. Eine Entziehung auf Zeit wird angemessen sein, wenn der Bauer den Hof nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet oder seinen Schuldverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt. Dann wird die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung für ihn

[62]) § 14 Anm. 1.

[63]) § 14.

[64]) § 15.

vielleicht Anlaß sein, seine Lebensführung zu ändern.[65]) Wird die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung ausgesprochen, so entsteht mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses das Recht der Verwaltung und Nutznießung für die in der Entscheidung bezeichnete Person. Die Entscheidung hat somit rechtsbegründende Bedeutung.

2. Ist ein Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden, oder sind diese nicht bauernfähig, so kann das Anerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende Person übertragen (§ 15 Abs. 2 REG. sogenannte Abmeierung). Erforderlich zur Abmeierung ist ein Antrag des Reichsbauernführers. Sie ist nur zulässig, wenn ein bauernfähiger Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden ist. Der Reichsbauernführer hat in seinem Antrage eine Person, der das Eigentum am Hof übertragen werden soll, vorzuschlagen. Dabei sollen in erster Linie geeignete Verwandte berücksichtigt werden (§ 15 Abs. 1 REG.). Das Anerbengericht ist an diesen Vorschlag gebunden. Das Eigentum an dem Hofe geht mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses auf die vorgeschlagene Person über, die für die Schulden des früheren Eigentümers wie ein Eigentumsübernehmer nach § 419 BGB. zu haften hat (§ 15 Abs. 4 REG.).

Sowohl die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung, wie auch die Abmeierung sind für den Bauern harte Strafen. Es muß aber in dem Reichserbhofgesetz ein Ersatz für die durch den § 38 REG. ausgeschlossene Zwangsvollstreckung in den Erbhof geschaffen sein. Dieser soll nach dem Reichserbhofgesetz durch den Druck der Standesgewalt — d. h. durch die dauernde Überwachung durch die Orts-, Kreis-, Landes- und den Reichsbauernführer — und falls der nicht ausreicht, durch diese Maßnahmen ersetzt werden. Ob allerdings diese Maßnahmen einen entsprechenden Ersatz für die Zwangsvollstreckung bilden, und in etwa auch den Interessen der Gläubiger entsprechen, muß sich erst mit der Entwicklung des Bauernstandes und der Anwendung des Gesetzes zeigen. Es wird jedenfalls fortan den Bauern schwer sein, Kredit zu erhalten, da die Gläubiger natürlich irgend-

[65]) Vgl. Wöhrmann, § 15 Anm. 3 b.

eine Sicherheit haben müssen. Die einzige Sicherheit aber, die sich den Gläubigern in Zukunft bietet, ist das Vertrauen auf die Tüchtigkeit und die Gesundheit eines Bauern.

C.

Nach § 18 REG. entscheidet dann, wenn Zweifel darüber bestehen, ob eine Person bauernfähig ist, auf deren Antrag oder auf Antrag des Kreisbauernführers das Anerbengericht. Der Antrag über die Erbhofeigenschaft, Rassereinheit oder Bauernfähigkeit kann aber nach § 61 I. DVO. zum REG. auch von dem gestellt werden, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweist. Das Anerbengericht entscheidet auch darüber, ob die Verwaltung und Nutznießung übertragen werden und ob eventuell das Eigentum einem Bauern entzogen werden soll (§ 15 Abs. 2 und 3 REG.). Das Anerbengericht, das mit einem Richter und zwei Bauern, die jeweils mit den Sitten und Gebräuchen ihrer Gegend vertraut sind, besetzt ist, ist somit das Standesgericht der Bauern. Die Entscheidungen, die das Anerbengericht trifft, sind nicht nur gegenüber dem Eigentümer oder dem Kreisbauernführer wirksam, sondern gegenüber jedermann.

Gegen die Entscheidungen des Anerbengerichts ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Erbhofgericht gegeben (§ 48 REG.). Gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts findet die sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt (§ 49 REG.).

Neben dem Anerbengericht hat auch der Reichsnährstand für die Beurteilung der Bauernfähigkeit eine besondere Bedeutung. Seine Organe, der Kreisbauernführer, Landesbauernführer und Reichsbauernführer sind in allen Angelegenheiten der Bauern zum Antrag oder zur Beschwerde gegen die Entscheidungen der Anerben- oder Erbhofgerichte berechtigt und können von diesem Recht im Sinne des Reichsnährstandes Gebrauch machen. Sie haben darüber zu wachen, daß die Bauern, denen durch das Reichserbhofgesetz viele Vorteile gegeben sind, sich auch diesem Gesetz gegenüber würdig zeigen.

Nach § 3 der I. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1060)

hat der Reichsnährstand die Verpflichtung, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen. Nach § 5 der II. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 15. Januar 1934 (RGBl. I S. 32) kann der Reichsnährstand Standesgerichte zur Wahrung der Standesehre bilden. Eine einheitliche Auffassung der bäuerlichen Standesehre wird sich erst im Laufe der Zeit herausbilden. Standesgerichte für Bauern einzurichten, wird aber nicht mehr erforderlich sein, da sie schon in Form der Anerbengerichte, die ja mit einem Richter und zwei Bauern besetzt sind, bestehen. Wenn sich irgendwelche Zweifel ergeben, die im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt sind, so haben die Anerbengerichte nach § 56 REG. so zu entscheiden, wie es dem Zweck des REG. entspricht, nämlich unter Sicherung alter deutscher Erbsitte, das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten. (Einleitungsworte zum REG.)

Literatur-Verzeichnis.

Baldus: Bauernrechtsfähigkeit. In JR. 1934, S. 139/40.

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, Köln 1934.

Bergmann: Das Erbhofverfahren, München 1934.

Darré: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. 2. Aufl. München 1933.

Darré: Neuadel aus Blut und Boden. München 1930.

Gramm: Erbhof und Minderheitenrecht. In DJ. 1934, S. 968/69.

Hagedorn: Die Bauernfähigkeit. In JW. 1934, S. 393/396.

Hopp: Geschäftsgang in Erbhofsachen. Berlin und Leipzig 1934.

Mann: Erbgang im Dritten Reich. Kurze Darstellung des allgemeinen Erbrechts und des Erbhofrechts. Diessen vor München 1934.

Reineke: Das Reichserbhofgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts in der Provinz Westfalen. Münster 1933.

Saure: Das Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin 1934.

Steinacker: Partikulares Privatrecht. Wolfenbüttel 1843.

Vogels: Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin 1934.

Vogels-Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen. 1.—5. Lieferung. Berlin 1934.

Woermann: Das Reichserbhofrecht. 2. Aufl. Berlin 1934.

Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1934.

Lebenslauf.

Am 31. Juli 1910 wurde ich, Franz, Josef, Aloys, Maria Lucas, katholischer Konfession, als Sohn des Amtsgerichtsrat Hermann Lucas aus Rheine und seiner Ehefrau, Maria geb. Theissing aus Münster zu Bigge a. d. Ruhr geboren. Von Ostern 1916 bis Ostern 1921 besuchte ich die Volksschule zu Bigge. Nach halbjährigem Besuch des Gymnasiums Petrinum in Brilon und 8½ jährigem Besuch des Staatlichen Paulinischen Gymnasiums in Münster i./W. erhielt ich am 6. März 1930 das Zeugnis der Reife. Ich studierte darauf zwei Semester an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und vier Semester an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster die Rechts- und Staatswissenschaften und bestand am 21. Dezember 1933 in Hamm meine erste Juristische Staatsprüfung. Am 12. Januar 1934 wurde ich zum Gerichtsreferendar ernannt. Zur Zeit bin ich im Vorbereitungsdienst bei dem Landgericht in Münster beschäftigt. Am 20. November 1934 bestand ich die Prüfung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde.

Für Anregung und Förderung der Arbeit bin ich Herrn Geheimen Justizrat Prof. Dr. Krückmann zu großem Dank verpflichtet.